

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Durch die Erlassung der Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) sowie der Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) ist die Übernahme der Regelungen auch im Landarbeitsrecht erforderlich.

2. Inhalt:

Die Richtlinien wurden nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durch die Bundesverordnung zum Schutz vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen, mit einer Änderung der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz sowie einer Änderung der Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. II Nr. 22/2006, bereits umgesetzt.

Mit Artikel 1 dieser Verordnung soll die Bundesverordnung, BGBl. II Nr.22/2006, mit den angeführten Anpassungen Anwendung finden.

In Artikel 2 dieser Verordnung wird die geltende VGÜ-VO, LGBl. Nr. 87/2002, im Sinne der EU-Vorschriften betreffend Lärm und Vibrationen geändert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Es werden keine Mehrkosten für das Land erwartet.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Durch die Erlassung der Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) sowie der Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) ist die Übernahme der Regelungen auch im Landarbeitsrecht erforderlich.

2. Inhalt:

Die Richtlinien wurden nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz durch die Bundesverordnung zum Schutz vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen, mit einer Änderung der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz sowie einer Änderung der Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. II Nr. 22/2006, bereits umgesetzt.

Mit Artikel 1 dieser Verordnung soll die Bundesverordnung, BGBl. II Nr.22/2006, mit den angeführten Anpassungen Anwendung finden.

In Artikel 2 dieser Verordnung wird die geltende VGÜ-VO, LGBl. Nr. 87/2002, im Sinne der EU-Vorschriften betreffend Lärm und Vibrationen geändert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (Siebzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 42 vom 15.2.2003;
2. Richtlinie 2002/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (Sechzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. L 177 vom 6.7.2002.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Es werden keine Mehrkosten für das Land erwartet.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Bundesverordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung vor Lärm und Vibrationen gilt mit der Maßgabe, dass diese für DienstnehmerInnen auf Arbeitstätten, auf Baustellen und sonstigen auswärtigen Arbeitsstellen im Sinne der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitstättenverordnung Anwendung findet.

Zu Artikel 2:

Damit werden in Umsetzung der genannten Richtlinien die erforderlichen Anpassungen der geltenden Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, wie z.B. Expositionsgrenzwerte bei Lärmeinwirkungen, die Vorschreibung von Untersuchungsabständen, vorgenommen.

Die Anlage 2 der Bundesverordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz, welche schon bisher auch im Landarbeitsrecht Anwendung fand, soll in der nunmehr letzten Fassung der Verordnung, BGBl. II Nr. 22/2006, anzuwenden sein.